Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Freunde des Konzertvereins Isartal e.V." und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 2. Vereinssitz ist Wolfratshausen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Konzertvereins Isartal e.V. und dessen Konzertreihe klassischer Musik. Sein Konzept sieht besonders die Förderung des Laienmusizierens unter professioneller Leitung auf hohem Niveau unter Vermeidung einer streng leistungsbezogenen Auslese mit dem Ziel regionaler Konzerttätigkeit vor.

Dieser wird verwirklicht durch Akquisition von Spenden, Sponsoring und Mitgliederbeiträgen etc., die dem Konzertverein Isartal e.V. für dessen satzungsgemäße und gemeinnützige Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung."
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen.
- 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- 1. Mitglieder
- 2. Ehrenmitglieder
- 3. Kuratoriumsmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Standes, des Geburtsdatums und der Wohnung schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die

- Satzung an. Minderjährige bedürfen für die Aufnahme der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Erwerb der Ehrenmitgliedschaft

Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) freiwilligen Austritt,
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste (siehe Abs.3) oder
 - e) Ausschluss.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres und muss bis zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt sein.
- 3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- 4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder nach § 5.1 sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Sie sind verpflichtet, ihre Beiträge regelmäßig zu bezahlen.
- 2. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 3. Es ist zudem wünschenswert, dass alle Mitglieder durch zusätzliche Spenden etc. den Vereinszweck fördern.

§ 10 Beiträge

- 1. Die Höhe des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2. Der Beitrag soll im Januar entrichtet werden.
- 3. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann die Streichung aus der Mitgliederliste nach § 8 Abs.3 erfolgen.
- 4. Mitgliedern können auf Vorstandsbeschluss Beiträge gestundet oder teilweise oder ganz erlassen werden.

III Vereinsorgane

§ 11 Ehrenämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 12 Einzelne Organe

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. gegebenenfalls ein Kuratorium.

§ 13 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a Ersten Vorsitzenden
 - b Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - c Schatzmeister
- Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei Stimmengleichheit auch im 2. Wahlgang entscheidet das Los.
- 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand für den Rest von dessen Amtszeit ein anderes Vereinsmitglied zu dessen Nachfolger.

§ 14 Geschäftsführung

- 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich vom Vorsitzenden eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Einladung und Beschlussfassung per e-mail ist zulässig. Die Beschlüsse werden in Sitzungsprotokollen niedergelegt.
- 2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Der Umfang der Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass keine Verbindlichkeiten, die die Höhe des Vereinsvermögens übersteigen, eingegangen werden dürfen.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die der Vorstand einberuft.
- 2. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder (bei insgesamt weniger als 20 Mitgliedern wenigstens 2 Mitglieder) die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
- 3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Ladung erfolgt per e-mail an alle Mitglieder, an Mitglieder ohne e-mail-Adresse schriftlich. Als Ladungsdatum gilt das Datum der Versendung

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie beschließt über a die Genehmigung der Rechnungsführung b die Entlastung des Vorstandes

- c Satzungsänderungen
- d Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e die Auflösung des Vereins.
- 2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Es müssen jedoch mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- 3. Für die Beschlussfassung genügt die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit seines Stellvertreters.
- 4. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 5. Für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von ¾ und eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend. Anträge zu diesen Punkten sind schriftlich zu stellen, sie müssen auf der Tagesordnung erscheinen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung nach §15 einberufen, die dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden den Verein auflösen kann. Letzteres ist in der Einladung hervorzuheben.
- 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Ersten Vorsitzenden, ggf. von dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kuratorium

Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen. Das Kuratorium berät den Vorstand.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 16.5 erfolgen.
- 2. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Konzertverein Isartal e.V. Bei Wegfall des in §2 genannten Vereinszweckes fällt das Vermögen an einen vom Vorstand zu bestimmenden gemeinnützige Verein, Stiftung oder sonstige gemeinnützige Organisation mit einer dem §2 entsprechenden Zielsetzung, der/die vorab sicherzustellen hat, dass es für steuerbegünstigte Zwecke, und zwar ausschließlich zur Förderung des Musiklebens verwendet wird.
- 3. Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.6.09 beschlossen.